

VEREIN
FÜR FÖRDERUNG,
SCHUTZ UND
VERBREITUNG DER
AROMATHERAPIE UND
AROMAPFLEGE
E.V.



F·O·R·U·M
ESSENZIA

Satzung des Vereins

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	S 3
§ 2	Vereinszweck	S 3
§ 3	Mitgliedschaft.	S 4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	S 4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	S 4
§ 6	Mitgliedsbeiträge	S 5
§ 7	Vereinsvermögen	S 5
§ 8	Organe des Vereins	S 5
§ 9	Vorstand	S 5
§ 10	Vergütungen und Auslagenersatz	S 5
§ 11	Kuratorium	S 6
§ 12	Mitgliederversammlung	S 6
§ 13	Haftung	S 7
§ 14	Auflösung des Vereins.....	S 7

Präambel

*Das Unwirkliche macht den Wert uns ist eigentlich das Reale.
Theodor Fontane*

Wir wissen, dass die ätherischen Öle ein großes Geschenk der Natur an die Menschheit sind.

In Dankbarkeit wollen wir sie vielen zugänglich machen zur Freude, Inspiration und Öffnung für eine positive Lebenseinstellung.

Dabei werden wir die Erde schützen und ihrer Ausbeutung entgegenwirken.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "FORUM ESSENZIA, Verein für Förderung, Schutz und Verbreitung der Aromatherapie und Aromapflege". Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke", der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kempten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins sind Förderung durch Wissenschaft und Forschung, Schutz und Verbreitung der Aromatherapie, Aromapflege und Kultur. Damit soll - auch im Rahmen der Gesundheitsvorsorge - das Wohl der Allgemeinheit gefördert werden. Alle Mitglieder verwenden sich für einen sachlich hilfreichen Einsatz ätherischer Öle in allen Bereichen der Anwendung, um im besonderen Maße schädigenden Gebrauch verhindern zu helfen.
- (2) Die Förderung der Volksbildung, des Umwelt- und Verbraucherschutzes sowie der Wissenschaft und Forschung soll insbesondere erreicht werden durch
 1. Öffentlichkeitsarbeit wie
 - a. Planung, Organisation und Durchführung von Seminaren, Kursen, Vortragsreihen und Kongressen
 - b. Planung, Organisation und Durchführung von Studienreisen
 - c. Mitwirkung bei der Erstellung von Ausbildungsstandards für Aromatherapie, -pflege und -kultur.
 - d. Einrichtung eines unabhängigen Kuratoriums von Experten zur Kontrolle und Qualitätssicherung.
 2. Einrichtung einer multimedialen Bibliothek zu Forschungszwecken und zu wissenschaftlicher Auswertung therapeutischer Erkenntnisse.
 3. Unterstützung der Forschung über die Wirkung und Verwendung von genuinen und authentischen ätherischen und fetten Pflanzenölen, Hydrolaten und anderer Trägersubstanzen, mit

- a. regelmäßigen Kontakten mit den führenden Forschungsgruppen in Europa und weltweit durch eigene Expertengespräche und Seminare;
 - b. zielgerichtete Vermittlung der international, national zugänglichen Publikationen durch die Medien des Vereins an die Mitglieder und interessierte Öffentlichkeit;
 - c. Teilnahme an internationalen Gremien und Arbeitsgruppen.
4. Unterstützung des kontrolliert biologischen Anbaus und der kontrollierten Wildsammlung von pflanzlichem Rohmaterial und dessen Verarbeitung als angewandter Umweltschutz mit
- a. Projekten zur Umsetzung vorhandener ökologischer und sozialer Standards;
 - b. Beitragen zur Schaffung von qualitativen und gesetzlichen Rahmenbedingungen im nationalen und internationalen Zusammenhang;
 - c. gemeinsamen Arbeitsgruppen von Produktion, Verarbeitung, Anwendung und Endverbrauchern;
 - d. Wissensvermittlung zur Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Erfüllung des Verbraucherschutzes;
 - e. Zusammenarbeit mit Europäischen Institutionen des Umweltschutzes und der „Nachhaltigen Entwicklung“.
5. Einrichtung von Arbeitskreisen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen und fördern will.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und jederzeit möglich. Bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor

dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird im Regelfall aus Mitglieds-Beiträgen, Einnahmen aus den satzungsgemäß durchgeführten Veranstaltungen, Spenden und Sponsorengelder gebildet.
- (2) Die satzungskonforme Mittelverwendung ist von einem unabhängigen Treuhänder oder Wirtschaftsprüfer zu überwachen. Hiermit beauftragt kann nur eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sein, die gemäß §§ 2, 43 Absatz 4 WPO zur Übernahme von Treuhandgeschäften berechtigt ist oder eine Person, die nach §§ 33, 57 Absatz 3 StBerG dazu ebenso befugt ist.
- (3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt der Vorstand nach Maßgabe der Vereinssatzung.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der neue Vorstand besteht aus der/dem Präsident/in, der/dem Vizepräsident/in, der/dem Schriftführer/in, der/dem Schatzmeister/in und dem/r Beisitzer/in.
- (2) Der Verein wird durch der/den Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in einzeln vertreten.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstands bleibt der Vorstand im Amt.
- (4) Der Vorstand kann zur Beratung besonderer Fragen Fachausschüsse bilden. Das Kuratorium hat hierfür ein Vorschlagsrecht.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Vergütungen/ Auslagenersatz

- (1) Tätigkeiten von Mitgliedern und Mitgliedern des Vorstandes für den Verein, die über das zumutbare Maß hinausgehen, sind angemessen zu honorieren, wenn dies das Vereinsvermögen zulässt und wenn dies vom Vorstand

gebilligt wird.

- (2) Die Beschäftigung von Hilfskräften ist für den Bedarfsfall vorgesehen.
- (3) Mitglieder, die bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben, und Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung der durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich verursachten Aufwendungen. Die von der Finanzverwaltung anerkannten Pauschalbeträge für Reisekosten und sonstige anerkannte Pauschalen können hierbei ohne Belegnachweis erstattet werden.

§ 11 Kuratorium

- (1) Der Verein wird von einem Kuratorium unterstützt, dem Experten auf dem Gebiet der Prüfung von ätherischen Ölen, Aromatherapeuten und Fachleute für den Anbau und Verarbeitung aromatischer Pflanzen angehören.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist es, als wissenschaftlicher und medizinischer Beirat für Fach- und insbesondere für Qualitätsfragen zu fungieren.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für den Fall, dass ein Kuratoriumsmitglied aus dem Kuratorium ausscheidet, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind von dem/der ersten Vorsitzenden oder dem/der zweiten Vorsitzenden mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende kann die Durchführung des Abstimmungsverfahrens delegieren.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen und abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies in der Versammlung beantragt wird.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die von dem/der ersten Vorsitzenden oder von dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung führt Wahlen durch, genehmigt die Jahresabrechnungen über die Verteilung der dem Verein zugeflossenen Mittel, erteilt dem Vorstand und dem Kuratorium Entlastung, bestellt die Mitglieder des Kuratoriums und beschließt Satzungsänderungen.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen einer Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Aromatherapie zu verwenden hat.

Geschäftsstelle:

Kotternerstr. 81
87435 Kempten

Kempten, Juni 2010